

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 16

Internet: www.weilheim-schongau.de

02.Mai 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|----------|
| • Öffentliche Sitzung des Kreistages | Seite 54 |
| • Öffentliche Sitzung des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie | Seite 55 |
| • Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung -Katzenschutz VO) vom 01. Mai 2025 | Seite 56 |

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 09.05.2025, um 09:00 Uhr

**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift über die Sitzung des Kreistags vom 13.12.2024
3. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Geplantes Nachnutzungskonzept für ehemalige Werkstätten der Berufsschule Weilheim
5. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau 2023 und die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2023
6. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Weilheim-Schongau
7. Amtsgebäude Pütrichstraße 6 - Entwicklungskonzept & weiteres Vorgehen
8. Realschule Peißenberg: Erweiterung - Planungsbeschluss

9. Änderung der Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau
10. Bekanntgabe der Ergebnisse der Beratungen der Haushaltskonsolidierung zum Prüfauftrag des Kreistags "Beteiligungsangelegenheiten"
11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2024 - „Klimaschutz im Landkreis Weilheim-Schongau“
12. Antrag der Fraktion AfD vom 17.04.2025 - "dauerhafte Beflagung"
13. Antrag der Fraktion AfD vom 17.04.2025 - "Tag der Heimat"
14. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:
- Grundstücksangelegenheit

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Öffentliche Sitzung des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie

Die nächste öffentliche Sitzung des Umweltausschusses und des Fachbeirates Energie des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 12.05.2025, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 13.05.2024
3. Projektvorstellung "Netzwerk Natürlicher Klimaschutz"
4. Vorstellung der Studie zur Energieholznutzung
5. Werbeaktionen zur Klimaanpassung
6. Aktionsplan zum Klimaschutzkonzept 2026
7. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung über die Vergabe des Umweltpreises an Schulen
3. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

**Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau
zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 01. Mai 2025**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt
geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und
Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit
§ 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
(Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104),
wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, welche auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des gesamten Gebietes des Landkreises Weilheim-Schongau zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für den gesamten Landkreis Weilheim Schongau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ oder „Katzenhalterin“ eine natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und, sofern diese auch Eigentümer der Katze ist, das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. „freilaufende Katze“ eine von einem Menschen gehaltene Katze, der ein unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird,
4. „unkontrollierter freier Auslauf einer Katze“ ist die freie Bewegungsmöglichkeit der gehaltenen Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit ihres Katzenhalters/ihrer Katzenhalterin oder einer von diesen beauftragten oder für diese handelnde Person,
5. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen

- (1) Wer im Landkreis Weilheim Schongau eine Katze hält und dieser einen unkontrolliert freien Auslauf gewährt/gewähren will („freilaufende Katze“), hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten von Mikrochip oder Ohrtätowierung der jeweiligen Katze, Name und Anschrift des Katzenhalters/der Katzenhalterin in das kostenfreie Haustierregister von **Tasso e.V.** oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (**FINDEFIX**) eingetragen werden.
Der Katzenhalter/die Katzenhalterin hat hierbei seine/ihre Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister den Behörden die, zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Halters/der jeweiligen Halterin, erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter/der Katzenhalterin personenverschiedene/r Eigentümer/Eigentümerin hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau überwacht die Einhaltung des § 3 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Landkreises zum Zweck der Ermittlung des Katzenhalters/der Katzenhalterin

aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Katzenhalters/der Katzenhalterin ist eine Abfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.

- (2) Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung gemäß § 3 vorzulegen.
- (3) Sofern die nach § 3 erforderliche Kennzeichnung und Registrierung nicht durchgeführt wurde, kann der Katzenhalter/die Katzenhalterin dazu verpflichtet werden, die erforderliche Kennzeichnung und/oder Registrierung unverzüglich nachzuholen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter/der Katzenhalterin personenverschiedene/r Eigentümer/Eigentümerin hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 5 Überprüfung

Diese Verordnung wird in längstens drei Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 01.05.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor